

## Empfehlung

### **Wasserrechtliche Einstufung von Altholzgemischen der Kategorie A III gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

(Stand: 07.12.2020)

#### **1. Uneinheitliche wasserrechtliche Einstufungspraxis von Altholzgemischen der Kategorie A III**

Bei der Genehmigung von Lagerflächen für die Lagerung von Altholzgemischen der Kategorie A III kommt es in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Bewertungen, wenn es um die wasserrechtliche Gefährdungsbeurteilung von Gemischen der Altholzkategorie A III geht.

Da die unterschiedliche wasserrechtliche Bewertungspraxis von Altholzgemischen der Altholzkategorie A III für die Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen bzgl. der Anforderungen an die Lagerung von Altholz große Auswirkungen hat, wird mit dieser Empfehlung aufgezeigt, dass Gemische der Altholzkategorie A III als nicht-wassergefährdend einzustufen sind.

Diese Empfehlung verpflichtet sich dem Grundsatz, dass der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut unverzichtbar ist.

#### **2. Wasserrechtliche Gefährdungsbeurteilung bei der Lagerung von A III-Althölzern**

Die AwSV setzt den generellen rechtlichen Rahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Stoffe werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen (WGK) – bzw. als „allgemein wassergefährdend“ oder „nicht wassergefährdend“ – eingestuft. Davon unabhängig werden Holzabfallgemische gemäß der Altholzverordnung (AltholzV) bezüglich ihrer Zusammensetzung und Schadstoffbelastung in vier Altholzkategorien eingeteilt. Die Charakterisierung der Altholzsortimente gem. AltholzV müssen bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß der AwSV aus unserer Sicht entsprechend berücksichtigt werden.

Während von Holzabfallgemischen der Altholzkategorien A I, A II und A III keine Wassergefährdung ausgeht, sind Altholzgemische der Kategorie A IV (z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, etc.) aufgrund ihrer Schadstoffbelastung als wassergefährdende Stoffgemische einzustufen. Diese Einteilung fand sich viele Jahre auch in der Genehmigungspraxis bzgl. der Lageranforderungen von Altholz wieder. Entgegen der bisherigen Genehmigungspraxis kommt es aktuell vereinzelt zu Fällen, in denen A III-Altholz als allgemein wassergefährdend (awg) gemäß AwSV eingestuft wird. Althölzer der Kategorie A III enthalten aus unserer Sicht jedoch keine

wassergefährdenden Stoffe. Dies sehen wir in den chemischen Stoffeigenschaften von Polyvinylchlorid (PVC), den rechtlichen Anforderungen der AltholzV sowie der AwSV begründet. Daher ist diese Einstufung aus unserer Sicht nicht zutreffend. Laut unserer Auffassung ist Altholz der Kategorie A III nicht-wassergefährdend gem. AwSV.

### **3. Grundsätzliches zu Altholz der Kategorie A III**

#### **3.1 A III-Aufkommen in Deutschland**

Die Altholzkategorie A III weist nach der aktuellen Untersuchung des Instituts für Infrastruktur, Wasser, Ressourcen, Umwelt (IWARU) zur „Erstellung einer wissenschaftlichen Empfehlung zur prozessbegleitenden Probenahme und Analytik von Altholz“ einen Anteil von 33 Prozent am Altholzaufkommen auf. Dieser Anteil spiegelt jedoch nicht das tatsächliche Aufkommen an Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung (d. h. PVC) wider, sondern stellt vielmehr die auf Grundlage der Regelvermutung der aktuellen AltholzV gängige Sortierpraxis dar. So sind nach AltholzV (2002) Mischsortimente wie Sperrmüll ebenfalls der Altholzkategorie A III zuzuordnen. Hier sind in der Regel große Mengen an A II-Althölzern enthalten. Das Aufkommen an Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung liegt nach Aussage der Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen dagegen bei weniger als 2 %. Aus diesem Grunde werden insbesondere Mischsortimente in den Aufbereitungsanlagen bereits heute nachsortiert, d. h. PVC-beschichtete Althölzer werden entsprechend aussortiert.

#### **3.2 Halogenorganische Verbindungen im Altholz**

Unter halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung werden im Altholzbereich im Allgemeinen Beschichtungen aus Polyvinylchlorid (PVC) verstanden. PVC-Beschichtungen kommen vorrangig in Form von Umleimern, Dekorfolien und Beschlägen bei der Entsorgung von Möbeln im Altholzbereich vor. PVC wurde vor allem dann eingesetzt, wenn Produkte mechanisch widerstandsfähig gemacht werden sollten, z. B. gegen Reibung (Schubladenfugen) oder zum Schutz gegen Wassereindringung (z.B. Küchenarbeitsplatten). Der Einsatz von PVC-Beschichtungen in der Möbel- und Holzwerkstoffindustrie ist zugunsten anderer Materialien (z. B. Melaminharzbeschichtung) sehr stark zurückgegangen.

#### **3.3 Altholzkategorien gem. AltholzV**

Altholz wird gemäß AltholzV nach seiner Zusammensetzung und nach dem Grad seiner Schadstoffbelastung in vier Altholzkategorien eingeteilt. Die Altholzkategorien sind dabei unter § 2 Nr. 4 AltholzV wie folgt definiert:

- Kategorie A I: Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- Kategorie A II: Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

- Kategorie A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.
- Kategorie A IV: Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Anhand der Definition der Altholzkategorien gem. AltholzV wird deutlich, dass die Altholzkategorien A I, A II und A III im Gegensatz zu A IV frei von Holzschutzmitteln sind. Auch wird deutlich, dass es sich bei der Kategorie A III um Althölzer handelt, die halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung enthalten, die keine Holzschutzmittel sind.

#### **4. Keine Wassergefährdung durch Althölzer der Kategorien A I, A II und A III**

##### **4.1 Rigoletto Datenbank: Einstufung von PVC als nicht-wassergefährdend**

Das Umweltbundesamt (UBA) führt in der online Datenbank Rigoletto alle bisher in eine Wassergefährdungskategorie oder als nicht-wassergefährdend eingestuftes Stoffe auf. Unter der Kennnummer 766 wird in der Stoffgruppe „Kunststoffe, z. B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind“ unter anderem PVC gelistet. PVC wird hier als nicht-wassergefährdend eingestuft. Diese, durch das UBA anerkannte Einstufung, muss aus unserer Sicht in der Genehmigungspraxis bei der Lagerung von A III-Hölzern angewandt werden.

##### **4.2 Ausschluss von der Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung**

Bezüglich der Einstufung von Altholzsortimenten der Altholzkategorien A I, A II und A III soll zudem auf die Begründung zur AwSV zu § 3 verwiesen werden.

*„Die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung gilt nicht für Gemische, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“*

Dieser Ausschluss von der Fiktion als wassergefährdend gilt auch für Abfälle, soweit diese nicht offensichtlich oder gar zielgerichtet durch andere wassergefährdende Stoffe verunreinigt sind. Sofern es daher keinen Hinweis darauf gibt, dass ein festes Gemisch von den in ihm vorhandenen Stoffen her zu einer Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers führen kann, ist es nicht als allgemein wassergefährdend anzusehen. Von Anlagen, die mit solchen Gemischen umgehen, geht daher keine Wassergefährdung i.S.d. AwSV aus.

In der Begründung der AwSV heißt es zudem weiter, dass *„[e]ine Anlage zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten [...] nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen [ist], selbst dann nicht, wenn es dort gelegentliche Fehleinwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält.“*

Aus unserer Sicht fallen unter diese Definition alle Anlagen, die Altholz der Kategorien A I, A II und A III lagern.

Eine klare Differenzierung wird in der Begründung hingegen für Althölzer der Kategorie A IV vorgenommen.

*„Beim Container mit Hölzern, die mit Holzschutzmitteln behandelt sind, dürfte aber deutlich werden, dass es hier zu erheblichen Kontaminationen kommen kann, wenn die Holzschutzmittel ausgewaschen würden. Diese Hölzer sind demnach als wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 anzusehen.“*

Der Gesetzgeber macht in der Begründung zur AwSV deutlich, dass Anlagen zur Lagerung von Holzresten nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen sind, sofern es sich dabei nicht um Holzreste handelt, die mit Holzschutzmitteln behandelt sind. Holzreste, die unter die Altholzkategorien A I, A II und A III fallen sind gem. AltholzV nicht mit Holzschutzmitteln behandelt und sind somit als nicht-wassergefährdend einzustufen. Althölzer der Kategorie A IV hingegen sind aufgrund ihrer Holzschutzmittelbehandlung als wassergefährdende Stoffe einzustufen. Diese Differenzierung des Gesetzgebers ist bei der Einstufung von Altholz zu berücksichtigen.

## **5. Stand der Technik: Einheitliche Anforderungen an die Lagerung von Altholz**

Für ein einheitliches Vorgehen bei der Genehmigung, im Vollzug und der Überwachung von Altholzanlagen wurde die VDI-Richtlinie 4087 – Planung, Errichtung und Betrieb von Altholzanlagen erarbeitet. Diese Richtlinie beschreibt den Stand der Technik und beschreibt die Anforderungen zur Lagerung von Altholz. Auch hier wird lediglich die Altholzkategorie A IV als wassergefährdend eingestuft. Die VDI-Richtlinie wurde 2016 veröffentlicht und bei der Erstellung wurden alle interessierten Kreise aus Wissenschaft, Industrie und öffentlicher Verwaltung einbezogen.

## **6. Fazit**

Während Althölzer der Kategorie A IV aufgrund ihrer Holzschutzmittelbehandlung als wassergefährdende Stoffe einzustufen sind, gibt es für Althölzer der Kategorien A I bis A III keinen Hinweis im Sinne der AwSV darauf, dass von ihnen eine Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers ausgehen könnte. Ihre Herkunft und Zusammensetzung schließen eine solche Gefährdung gesichert aus. Diese Althölzer fallen daher nicht unter die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung. Anlagen, die diese Althölzer lagern, sind daher auch keine Anlagen i.S.d. AwSV, selbst wenn es gelegentliche Fehleinwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält. Althölzer der Kategorien A I bis A III gemäß der AltholzV sind somit nicht-wassergefährdend.

## 7. Kontakt

### **Simon Obert**

Geschäftsführer des BAV e.V.  
Schönhauser Allee 147 a, 10435 Berlin  
obert@altholzverband.de

### **Katrin Büscher**

Geschäftsführerin ASA e.V.  
Westring 10, 59320 Ennigerloh  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin  
katrin.buescher@asa-ev.de

### **Eric Rehbock**

Hauptgeschäftsführer des bvse e.V.  
Fränkische Straße 2, 53229 Bonn  
rehbock@bvse.de

### **Peter Kurth**

Geschäftsführender Präsident des BDE e.V.  
Von-der-Heydt-Straße 2, 10785 Berlin  
kurth@bde.de

### **Julia Möbus**

Geschäftsführerin des DeSH e.V.  
Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin  
julia.moebus@saegeindustrie.de